

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Informationsblatt zu Abschluss-Arbeiten* außerhalb der Fachrichtungen Psychologie und Bildungswissenschaften

Von sog. "externen" oder "außer-universitären" Abschluss-Arbeiten wird dann gesprochen, wenn die Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung außerhalb der Universität (z.B. in einem Forschungslabor, einer Klinik, einem Unternehmen oder einer anderen Institution) angestrebt wird.

Die Prüfungsordnung lässt dies bei Bachelor- und Master-Arbeiten prinzipiell zu.

Allerdings ergeben sich dazu häufig Fragen zur Betreuung der Arbeit und zu den Prüfern, die diese Arbeit später begutachten sollen. Daher sind folgende Regelungen zu berücksichtigen:

- Die Bereitstellung eines Bachelor-/Master-Arbeitsthemas kann nur durch Prüfer/innen der Fachrichtungen Psychologie und Bildungswissenschaften erfolgen. Im Falle einer externen Bachelor-/Master-Arbeit muss diese Person zur Gruppe der Hochschullehrer/innen gehören (also Professor/in oder Privat-Dozent/in sein). Diese Person ist dann automatisch Erstgutachter/in der Arbeit.
- Es wird grundsätzlich empfohlen, auch den/die Zweitgutachter/in aus den Reihen der Professor/inn/en oder Mitarbeiter/innen der Fachrichtungen bestellen zu lassen. Dies sollte dann in Rücksprache mit dem/der Erstgutachter/in erfolgen.
- Beide Personen werden vom Vorsitzenden des Pr
 üfungsausschusses im Einzelverfahren zum/zur Pr
 üfer/in bestellt.
- Wird darüber hinaus kein/e weitere/r Betreuer/in bestellt, gilt der Erstgutachter/in als Betreuer/in. Es ist aber möglich, hier auf schriftlichen Antrag auch eine externe Person als Betreuer/in bestellen zu lassen, sofern diese in einem zur Abschluss-Arbeit gehörenden Arbeitsgebiet besonders ausgewiesen ist.
- In begründeten Ausnahmefällen und nur auf schriftlichen Antrag kann eine externe Betreuungsperson auch als Zweitprüfer/in (aber nicht als Erstprüfer/in) für eine Bachelor-/Master-Arbeit bestellt werden. Diese muss aber dann der Gruppe der Hochschullehrer/innen (Professor/in oder Privat-Dozent/in) einer Hochschule oder Universität angehören. Zudem ist dies nur im Einvernehmen mit dem das betreffende Fachgebiet vertretende Professor/in (Erstprüfer/in) möglich. Es sollte daher nur in besonderen Fällen davon Gebrauch gemacht werden. Ein entsprechender Ausnahmeantrag muss eingehend begründet und gesondert vom Prüfungsausschusse genehmigt werden. Ggf. sollte daher vorab der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hinzugezogen werden.

* Diese Regelung gilt für Bachelor- und Master-Arbeiten analog.

Fachrichtung Psychologie

Universität Campus A1 3, A2 4 Postfach 151150 66041 Saarbrücken

Sekretariat

Tel (0681) 3 02-23 03 Fax (0681) 3 02-43 61

pospeschill@mx.unisaarland.de

28.04.2021